Die indirekte Vermögenszuwendung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Frage, von wem die Post die auf gefälschte Postanweisungen gemachten Auszahlungen zurückfordern kann.

AUSZUG

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

WERNER WALLBACH,

Kammergerichts-Referendar aus Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle.

Referent: Professor Dr. iur. Gustav Boehmer

BERLIN 1925.

Gerhard Pincus, Charlottenburg, Kantstr. 48.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Einleitung befaßt sich zunächst damit, den Begriff der indirekten Vermögenszuwendung darzulegen. Indirekte Vermögenszuwendungen sind solche, die der Zuwendende entweder durch Vermittlung einer dritten im eigenen Namen handelnden Person an den Zuwendungsempfänger macht, oder solche, die durch Leistung an einen ebenfalls lediglich im eigenen Namen handelnden Dritten für Rechnung des Zuwendungsempfängers erfolgen.

Jede Leistung für fremde Rechnung vermittelt zwei indirekte Vermögenszuwendungen.

Leistungen für fremde Rechnung sind solche, die nicht auf Grund eines zwischen Leistendem und Leistungsempfänger wenigstens angenommenen Kausalverhältnisses erfolgen, sondern auf Grund des Deckungsverhältnisses zwischen dem Leistenden und einer dritten Person, für dessen Rechnung die Leistung erfolgt, und der hierdurch eine indirekte Vermögenszuwendung gemacht werden soll. (Leistung an einen Dritten.) Eine Vermögensmehrung des Zuwendungsempfängers wird dadurch bewirkt, daß der Leistungsempfänger die Leistung auf das Verhältnis hin entgegennimmt, das zwischen ihm und jener Person besteht, für deren Rechnung geleistet wird, als eine ihm durch einen Dritten gemachte indirekte Vermögenszuwendung. Der Erfolg der Leistung für fremde Rechnung ist ein doppelter. Er ist der gleiche, wie wenn der Leistende zunächst an den geleistet hätte, für dessen Rechnung die Leistung erfolgte, und dieser wiederum die gleiche Leistung an den Leistungsempfänger gemacht hätte.

Sodann wird eine Uebersicht über die Anlage der Arbeit gegeben. Diese gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird untersucht, auf Grund welcher Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Leistung für fremde Rechnung auf Deckungs- und Valutaverhältnis einzuwirken imstande ist, im zweiten Teil der Arbeit wird die Rechtslage untersucht, wenn im Deckungs- oder im Valutaverhältnis oder in beiden Kausalverhältnissen ein Mangel vorhanden ist. Auch die Rechtslage vor der Leistung wird für die Rechtsinstitute untersucht, in denen eine Person zur Leistung für Rechnung eines Dritten verpflichtet ist.

I.

1.

Im ersten Kapitel des ersten Teiles werden die Leistungen für fremde Rechnung genauer von anderen ähnlichen Instituten abgegrenzt, nämlich:

a) von den Leistungen, die im fremden N a m e n vollzogen oder empfangen werden,

b) von den Leistungen zwecks Erfüllung eines für fremde Rechnung geschlossenen V e r t r a g e s,

c) von den Leistungen im fremden Interesse im allgemeinen. Es wird abgelehnt, diese Leistungen und die Leistungen für fremde Rechnung unter eine besondere Kategorie von Simultanleistungen zusammenzufassen.

2.

Im zweiten Kapitel nimmt der Verfasser zu den einzelnen Theorien über den Untergang von Schulden durch deren Erfüllung Stellung.

Er entscheidet sich gegen die Vertragserfüllungstheorie, die in der Regel außer der Bewirkung der geschuldeten Leistung verlangt, daß der Schuldner animo solvendi ge-

handelt, d. h. erklärt hat, zum Zwecke der Erfüllung der Schuld leisten zu wollen, und daß der Gläubiger seinerseits die Leistung ausdrücklich als Erfüllung angenommen hat.

Auch die Ansicht, die nicht einen derartigen besonderen Erfüllungsvertrag erfordert, sondern sich mit dem animus solvendi des Schuldners begnügt, wird abgelehnt.

Verfasser schließt sich der Theorie an, die den Untergang der Schuld als gesetzliche Folge an die Tatsache knüpft, daß der Schuldner seiner Obligation gemäß gehandelt und somit der Gläubiger das erhalten hat, was er zu fordern hatte. Ein konstitutiver auf den Erfolg der Schuldtilgung gerichteter Wille des Schuldners sowohl wie des Gläubigers wird für unerheblich erachtet. Der Schulduntergang tritt lediglich durch den Leistungserfolg und kraft der Beziehung der Leistung zu der Schuld ein, wie sie sich aus dem objektiven Tatbestand ergibt.

Gibt der objektive Tatbestand keine Auskunft über die Beziehung der Leistung zur Schuld, so ist zwecks Individualisierung der Schuld eine Erklärung des Schuldners notwendig; bei Gattungsschulden kann der Schuldner vor oder bei der Leistung erklären, daß durch die Leistung eine andere Schuld getilgt werden solle als die aus dem objektiven Tatbestand sich ergebende.

Bei der Erfüllung von Naturalschulden und formnichtigen durch Erfüllung heilbaren Verträgen ist der Schuldtilgungswille des Schuldners stets erheblich, wie des Näheren ausgeführt wird.

3.

Das dritte Kapitel handelt von der Bestimmung des § 267 BGB, auf Grund welcher durch eine Leistung für fremde Rechnung die Forderung des Leistungsempfängers im Valutaverhältnis erfüllt werden kann.

Es wird dargelegt, daß es sich hierbei nicht um eine eigentliche Erfüllung, sondern eine Leistung an Erfüllungs-

statt handelt, sodann wird das Anwendungsgebiet des § 267 BGB behandelt. Zu dem Streite, ob § 267 BGB auch auf die Erfüllung von Naturalschulden und der durch Erfüllung heilbaren formnichtigen Verträge Anwendung finde, nimmt der Verfasser Stellung und entscheidet sich grundsätzlich für die Anwendbarkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß es in diesen Fällen zur Wirksamkeit der Leistung im Valutaverhältnis der Zustimmung des Schuldners bedürfe.

Mit der herrschenden Meinung wird des weiteren für die Leistung selbst angenommen, daß im Falle der Leistung auf Grund des § 267 BGB, weder der Leistende noch der Leistungsempfänger in irgend einer Hinsicht als Vertreter des Schuldners im Valutaverhältnis anzusehen ist.

Die Schuldtilgung im Valutaverhältnis kommt auf folgende Weise zustande:

Außer der geschuldeten Leistung muß der Leistende stets eine Erklärung zur Individualisierung der Schuld abgeben, da die Beziehung der Leistung zu der zu tilgenden Schuld sich hier niemals aus dem objektiven Tatbestand ergibt. Ein darüber hinausgehender konstitutiver animus solvendi ist auch hier nicht erforderlich.

Ein Erfüllungsvertrag ist dann erforderlich, wenn der Schuldner der Leistung widersprochen hat. In diesem Falle kann nämlich der Gläubiger die Leistung ablehnen (§ 267, II BGB). Es wird dargelegt, daß dieses Ablehnungsrecht des Gläubigers mehr darstellt, als das Recht, die Annahme der Leistung durch Versagung der hierzu etwa erforderlichen Mitwirkung abzulehnen. Auch dann besteht das Ablehnungsrecht des § 267, II BGB, wenn die Leistung ohne Mitwirkung des Gläubigers bewirkt werden kann.

Die nach Vorstehendem stets notwendige Erklärung des Leistenden kann dahin gehen, nur eine bestimmte, konkret bezeichnete Forderung tilgen zu wollen. Aber auch die Leistung fällt unter die Bestimmung des § 267, bei der der Leistende lediglich allgemein erklärt, für Rechnung des Valutaschuldners zu leisten. In letzterem Falle wird die

Schuld getilgt, die sich aus der objektiven Rechtslage im Valutaverhältnis ergibt. Diese kann durch eine Erklärung des Valutaschuldners im gleichen Maße beeinflußt werden, wie bei der Erfüllung durch den Schuldner selbst. Eine Unterscheidung zwischen Drittzahlung und Drittleistung wird in der Art, wie dies in der Literatur nach dem Vorgange von Stampe geschieht, abgelehnt.

4.

Der allgemeine Teil des Obligationsrechts des BGB kennt zwei Rechtsinstitute, bei denen der Leistende durch eine Leistung für Rechnung eines Dritten im Deckungsverhältnis zwischen ihm und jenem Dritten von einer Schuld befreit wird. Diese Institute werden im vierten Kapitel behandelt.

§ 1.

Zunächst kommen die Verträge auf Leistung an Dritte in Betracht (Kapitel 4 § 1). Verträge auf Leistung an Dritte sind die Verträge, bei denen der eine Kontrahent, der Versprechende, dem anderen, dem Versprechensempfänger, verspricht, einem Dritten eine Leistung zu machen. Besteht diese Leistung in einer vom Versprechenden im eigenen Namen vorzunehmen Handlung, so erfolgt diese notwendigerweise für Rechnung des Versprechensempfängers.

Nach dieser Erklärung wird der Unterschied der Verträge auf Leistung an Dritte von den Verträgen dargelegt, bei denen die eine Partei sich als Vertreter einer anderen eine Leistung versprechen läßt. Die verschiedenen Arten der Verträge auf Leistung an Dritte werden aufgezählt. Insbesondere wird zwischen den berechtigenden und den ermächtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte unterschieden. Eine Abart der ermächtigenden Verträge ist die Abrede eines solutionis causa adiectus, worunter die Verträge zu verstehen sind, auf Grund deren sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei oder einem Dritten eine Leistung zu machen.

Nach einem Ueberblick über die Geschichte des Institutes der Verträge auf Leistung an Dritte im römischen, deutschen und gemeinen Recht beginnt die Erörterung über ihre Behandlung nach dem heutigen Recht des BGB.

Mit der herrschenden Meinung wird angenommen, daß die Verträge auf Leistung an Dritte keine Besonderheit gegenüber den sonstigen Verträgen darstellen. Insbesondere sind sie entgegen der von Hellwig aufgestellten Ansicht als Einheit aufzufassen. Das Recht des Dritten beruht lediglich auf dem Vertrage, nicht auf einer besonderen einseitigen Erklärung des Versprechenden, wie Stammler annimmt.

Bei der Erfüllung der Verträge auf Leistung an Dritte handelt der Versprechende wie auch der Dritte, an den geleistet wird, in jeder Hinsicht im eigenen Namen, nicht im Namen des Versprechensempfängers. Der Untergang der Schuld im Deckungsverhältnis bedarf keiner besonderen Erklärung. Er ergibt sich aus der Tatsache, daß der Versprechende die Leistung an den Dritten gemacht hat, die nach dem Inhalt des Vertrages als Erfüllung anzusehen ist. Der Untergang der Schuld im Valutaverhältnis ergibt sich aus § 267 BGB.

§ 2.

Sodann wird im § 2 des Kapitels 4 die Empfangsermächtigung des § 362, 2 BGB behandelt. Der Empfangsermächtigung liegt eine Schuld auf Leistung an den Gläubiger zugrunde. Die Leistung an einen Dritten befreit den Schuldner jedoch gemäß § 362, 2 BGB in Verbindung mit § 185 BGB, wenn der Gläubiger der Leistung zustimmt oder die sonstigen Voraussetzungen des § 185 BGB gegeben sind.

Im Gegensatz zu der Leistung auf Grund eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten handelt es sich bei der Leistung an den zum Empfange nach § 362, 2 BGB Ermächtigten um eine Leistung an Erfüllungsstatt im eigentlichen Sinne; denn die geschuldete Leistung wird in diesem Falle nicht bewirkt.

Entgegen einer in der Literatur vertretenen Ansicht wird der § 362, 2 BGB nicht nur dann praktisch, wenn ein Dritter sich fälschlicherweise als Gläubiger ausgegeben hat; das Hauptanwendungsgebiet dieser Bestimmung sind gerade die Fälle, in denen der Leistungsempfänger nicht als Gläubiger auftritt und die Leistung lediglich für Rechnung des wahren Gläubigers geschieht. (Beispiel die Einzahlungen auf das Bank- oder Postscheckkonto des Gläubigers.)

Die Stellung des Leistungsempfängers bei der Leistung ist dieselbe wie die des Dritten bei den Verträgen auf Leistung an Dritte. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung über die Forderung, die getilgt wird, wie sie etwa der Verzicht oder die Uebertragung darstellen, nimmt der Leistungsempfänger nicht vor. Der Leistung an den Dritten wird lediglich Verfügungswirkung beigelegt, es werden die Vorschriften über die Verfügung eines Nichtberechtigten, z. B. auch die Vorschrift des § 816 BGB, für entsprechend anwendbar erklärt.

Daß die Leistung im Falle des § 362, 2 BGB „zum Zwecke der Erfüllung" erfolgen muß, besagt, daß auch hier bei der Leistung an einen Dritten der Leistende zwecks Individualisierung der Schuld eine Erklärung abgeben muß, auf eine bestimmte Schuld hin oder allgemein für Rechnung seines Gläubigers zu leisten. Ohne eine solche Erklärung ist bei der Leistung an einen Dritten eine objektive Beziehung zwischen Leistung und Schuld nicht vorhanden. Der Untergang der Schuld im Valutaverhältnis tritt gemäß § 267 BGB ein.

5.

Bisher wurde stets von den Fällen gesprochen, in denen die Leistung im Deckungs- und Valutaverhältnis zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, solvendi causa, erfolgte. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, ob es neben dieser causa solvendi noch eine causa credendi sive

obligandi gebe, d. h., ob Leistungen nicht nur zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern auch zu deren Begründung erfolgen können.

Demgemäß wird die Frage behandelt, ob es auch im heutigen Recht noch Realverträge gebe, wie dieses die herrschende Lehre, die Realvertragstheorie für das Darlehn, die Leihe und die Verwahrung annimmt.

Realverträge sind nämlich Verträge, die als solche ohne eine Sachleistung nicht bestehen können. Vor dieser können sich die Parteien nur auf Grund eines Vorvertrages verpflichten, später einen Realvertrag abzuschließen. Es ist dann stets noch ein zweiter Vertragsabschluß erforderlich, bei dem zur Begründung der Verpflichtung (credendi sive obligandi causa) die Sachleistung zu erfolgen hat.

Es kann daher nach der Realvertragstheorie z. B. der Anspruch aus einem Darlehnsversprechen nur in der Weise abgetreten werden, daß der Zessionar einen Anspruch auf Abschluß eines Darlehnsvertrages erhält. Eine Abtretung des Anspruches lediglich auf Auszahlung der Darlehnssumme muß nach dieser Ansicht als ausgeschlossen gelten, der Zessionar also durch die Auszahlung der Darlehnssumme Darlehnsschuldner werden.

Des weiteren ergibt sich für das Thema der Abhandlung, daß die Realvertragstheorie auf große, zum Teil aber auch unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, wenn sie erklären will, wie bei Hingabe der res durch indirekte Vermögenszuwendung, also durch Leistung durch oder an einen Dritten für Rechnung des Darlehnsnehmers, ein Darlehn zustandekommt.

Verfasser schließt sich der Konsensualvertragstheorie an, die in den von der herrschenden Meinung sog. Realverträgen konsensuale, durch bloße Willenseinigung der Parteien zustandekommende Verträge mit Vorleistungspflicht der einen Partei sieht, wie diese auch bei anderen Verträgen vorkommt. Die vor Bewirkung der Sachleistung geschlosse-

nen Verträge sind daher keine Vorverträge, die Hingabe der res erfolgt solvendi causa zur Erfüllung der Verpflichtung der vorleistungspflichtigen Partei.

Die einzelnen Argumente der Anhänger der Realvertragstheorie werden sodann untersucht und für nicht stichhaltig befunden. Es zeigt sich, daß die Realvertragstheorie theoretisch unrichtig und praktisch von vielen ihrer Anhänger aufgegeben ist, die u. a. eine Abtretung der „nackten Summenforderung" aus einem Darlehnsversprechen oder die Hingabe der res durch indirekte Vermögenszuwendung ohne weitere Begründung für möglich halten, obgleich sich diese Ergebnisse vom Standpunkte der Realvertragstheorie zum größten Teil auf keine Weise rechtfertigen lassen.

6.

Das sechste Kapitel ist dem Drittleistungsinstitut des besonderen Teils des Rechtes der Schuldverhältnisse, der Anweisung, gewidmet.

Nach einem kurzen Ueberblick über die äußeren Erfordernisse und die geschichtliche Entwicklung der Anweisung wird zunächst die Frage behandelt, wie die Anweisung zustande kommt. Der Verfasser schließt sich der Ansicht an, die hierzu einen Vertrag zwischen Anweisenden und Anweisungsempfänger erfordert.

Sodann wird zu den einzelnen Theorien Stellung genommen, die das Wesen der Anweisung, insbesondere die gemäß den §§ 787, 788 BGB schuldtilgende Wirkung der anweisungsgemäßen Zahlung im Deckungsverhältnis zwischen Angewiesenen und Anweisenden und im Valutaverhältnis zwischen Anweisenden und Anweisungsempfänger erklären wollen.

Die Theorie des Doppelmandats, die in der Anweisung ein Zahlungsmandat an den Angewiesenen und ein Inkassomandat an den Anweisungsempfänger sieht, wird mit der jetzt allgemein herrschenden Ansicht verworfen.

Das Gleiche geschieht mit den Theorien, die in der Anweisung eine Bevollmächtigung des Anweisungsempfängers zum Inkasso oder eine Doppelbevollmächtigung, nämlich auch des Angewiesenen zur Zahlung, sehen.

Sodann setzt sich Verfasser mit der herrschenden Meinung auseinander, nach der die Anweisung eine Doppelermächtigung ist. Auf Grund längerer Erörterungen unter besonderer Berücksichtigung der von v. Tuhr gegebenen Rechtfertigung dieser Theorie wird in eingehender Weise dargelegt, daß auf Grund dieser Ansicht das Wesen der Anweisung sich nicht erklären läßt.

Die Anweisung ist vielmehr nur ein Spezialfall der allgemeinen Empfangsermächtigung des § 362, 2 BGB, der sich von dieser dadurch unterscheidet, daß die Erklärung des Gläubigers im Deckungsverhältnis urkundlich verbrieft ist, daß diese Urkunde zugleich als Legitimation dient, und daß die Ermächtigung einerseits übertragbar ist, andererseits durch die Annahme der Anweisung zu einer unwiderruflichen Berechtigung verstärkt werden kann. Auf Grund dieser Ermächtigung erklärt sich zunächst die schuldtilgende Wirkung der Leistung im Deckungsverhältnis. Die schuldtilgende Wirkung der Leistung im Valutaverhältnis erklärt sich auch hier wiederum aus § 267 BGB ohne daß es einer besonderen rechtsgeschäftlichen Ermächtigung bedarf.

Da die Realvertragstheorie abgelehnt worden ist, bedarf es keiner weiteren Erklärung der Anweisung auf oder zum Kredit. Es wird dargelegt, daß diese sich auf Grund keiner Anweisungstheorie, auch nicht der in der Abhandlung vertretenen, vom Standpunkte der Realvertragstheorie aus erklären läßt.

Das Kapitel über die Anweisung schließt mit einer Untersuchung darüber, wie die Annahme der Anweisung zustande kommt. Abgelehnt wird die Theorie, die einen Vertrag zwischen Angewiesenem und Anweisungsempfänger bezw. dessen Rechtsnachfolger fordert. Die Annahme

kommt durch eine einseitige Erklärung des Angewiesenen zustande. Diese Erklärung ist empfangsbedürftig, sie wird daher erst dann wirksam, wenn sie dem Anweisungsempfänger bezw. dessen Rechtsnachfolger, der die Anweisung zur Annahme vorgelegt hat, zugegangen ist. Sie kann bis zu diesem Zeitpunkt widerrufen werden.

7.

Im Deckungsverhältnis kann die Leistung an einen Dritten außerdem aus folgenden drei Gründen erfolgen (cf. Kapitel 7):

a) Die Leistung kann vom Leistenden als Geschäftsführer ohne Auftrag bewirkt werden. Handels es sich um eine Geschäftsführung im Sinne der §§ 679, 683, 684 Abs. II BGB, so ist die Rechtslage nach der Leistung dieselbe wie bei einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten, dessen Deckungsverhältnis in Ordnung ist. Liegen jene Voraussetzungen nicht vor, so ist die Rechtslage dieselbe, wie wenn bei einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten das Deckungsverhältnis nicht in Ordnung ist.

b) Als zweites Deckungsverhältnis kommt ein Vermächtnis auf Leistung nicht an den Vermächtnisnehmer selbst, sondern an einen Dritten für Rechnung des Vermächtnisnehmers in Betracht. Hier ist die Rechtslage auch schon vor der Leistung dieselbe wie bei einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten.

c) Drittens kommen die Leistungen conditionis causa implendae in Betracht. Soweit die conditio dahin geht, für Rechnung dessen, der die Bedingung gesetzt hat, eine Leistung zu machen, ist die Rechtslage nach der Leistung dieselbe wie bei den Leistungen auf Grund eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten, während vor der Leistung keine Verpflichtung zur Leistung besteht.

II.

1.

Das erste Kapitel des zweiten Teiles, in dem die Rechtslage bei Mangel eines oder beider Kausalverhältnisse untersucht wird, handelt von den Leistungen auf Grund eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten, den Leistungen auf Grund der allgemeinen Empfangsermächtigung des § 362. 2 BGB, und den Leistungen auf Grund der im Kapitel 7 des ersten Teiles genannten, für dieses Thema den Verträgen auf Leistung an Dritte gleichzustellenden Rechtsinstituten.

§ 1.

Leidet das Valutaverhältnis an einem Mangel, ist aber das Deckungsverhältnis in Ordnung — wann dieser Fall gegeben ist, wird im einzelnen dargelegt — so kann

a) nach der Leistung der, für dessen Rechnung erfolgt ist, das Geleistete gemäß § 812 BGB vom Leistungsempfänger zurückfordern, da letzterer unmittelbar auf Kosten jener Person ohne rechtlichen Grund bereichert ist.

b) Vor diesem Zeitpunkt kann

aa) der zu der Leistung Verpflichtete aus dem Mangel des Valutaverhältnisses niemals eine Einwendung gegenüber der Klage auf Leistung an den Dritten herleiten.

bb) Auch der Versprechensempfänger hat weder bei den berechtigenden noch bei den ermächtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte irgend einen Rechtsbehelf, wenn die versprochene Leistung höchstpersönlicher Natur oder ausdrücklich vereinbart ist, der Versprechende solle lediglich an den Dritten zu leisten verpflichtet sein.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann der Versprechensempfänger

ohne weiteres Leistung an sich verlangen, wenn ihm ausdrücklich vorbehalten wurde, anstelle des Dritten eine andere Person zu setzen.

Ist der Dritte auf Grund des Vertrages unwiderruflich berechtigt, so kann der Versprechensempfänger schon vor der Leistung gegen den Dritten gemäß § 812 BGB vorgehen, da er auch schon vor der Leistung auf Kosten des Versprechensempfängers um dieses Recht ungerechtfertigt bereichert ist.

Bei den ermächtigenden Verträgen kann der Versprechensempfänger, wie auf Grund längerer Erörterungen dargelegt wird, bei mangelhaftem Valutaverhältnis durch einseitige Erklärung an den Versprechenden verlangen, dieser solle gegen Ersatz der ihm hieraus erwachsenden Nachteile an ihn, den Versprechensempfänger, selbst leisten. Nach wirksamem Widerruf kann der Versprechende nicht mehr mit befreiender Kraft an den Dritten leisten.

cc) Gründet sich das Valutaverhältnis auf eine Naturalobligation oder auf einen formnichtigen durch Erfüllung heilbaren Vertrag, so ist zu scheiden:

a) Ist der Dritte nicht unwiderruflich berechtigt, so kann der Versprechensempfänger unter denselben Voraussetzungen widerrufen, wie wenn ein gültiges Valutaverhältnis überhaupt nicht vorhanden wäre. Wird nach Widerruf geleistet, so geht weder die Deckungs- noch die Valutaschuld unter, letztere deshalb nicht, weil sie gegen den Willen des Schuldners durch einen Dritten nicht erfüllt werden kann.

b) Ist der Dritte unwiderruflich berechtigt, so kann der Versprechensempfänger — abgesehen § 313 BGB — weder widerrufen noch kondizieren, es sei denn, daß das Valutaverhältnis zugleich wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder aus einem sonstigen Grunde nichtig ist.

Die besonderen Fälle des Darlehnsvertrages auf Leistung an den Gläubiger einer Spielschuld sowie der Fall der Hinterlegung zugunsten des Gewinners einer Wette werden erörtert.

§ 2.

Bei der Untersuchung der Rechtslage bei mangelhaftem Deckungsverhältnis ist ebenfalls zu scheiden zwischen der Zeit vor der Leistung und der Zeit nach der Leistung.

A.

Vor der Leistung interessiert nur die Rechtslage bei den berechtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte, da sie sonst keine Besonderheiten aufweist. Für die berechtigenden Verträge kommt der Verfasser im einzelnen zu folgenden Resultaten. Nachstehende Verteidigungsmöglichkeiten bestehen für den Versprechenden gegenüber einer Klage auf Leistung an den Dritten:

a) Er kann sich darauf berufen, daß kein gültiger, klagbarer Vertrag zustande gekommen sei. Bei Klage des Dritten kann er außerdem geltend machen, daß es sich nur um einen ermächtigenden Vertrag handele, oder daß das Recht des Dritten wirksam widerrufen sei.

b) Des weiteren kann die Behauptung des Versprechenden dahin gehen, daß der Vertrag nicht m e h r bestehe, weil

α) die Vertragsparteien ihn vertraglich aufgehoben haben. War der Dritte schon unwiderruflich berechtigt, so ist eine solche Vertragsaufhebung nicht mehr möglich.

β) weil eine Partei auf Grund einer einseitigen Erklärung zurückgetreten sei. In folgenden Fällen ist dieses möglich:

aa) Eine Partei macht von ihrem ihr bei Vertragsabschluß vorbehaltenen Rücktrittsrecht Gebrauch.

bb) Der Versprechende kann ein ihm gesetzlich zustehendes Rücktrittsrecht ausüben (cf. z. B. die §§ 325, 326 BGB), er kann des weiteren auch bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wandeln. Rücktritt und Wandlung erfolgen durch Erklärung gegenüber dem Versprechensempfänger nicht gegenüber dem Dritten.

cc) Auch der Versprechensempfänger kann bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten und wandeln. Er bedarf jedoch der Zustimmung des Dritten, wenn dieser unwiderruflich berechtigt ist. Die verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten hierüber werden in der Abhandlung erörtert.

Desgleichen bedarf der Versprechensempfänger zur Ausübung des Rechtes aus §§ 323, I BGB der Zustimmung des unwiderruflich berechtigten Dritten, da diesem nicht die ihm aus § 323, II oder 325 BGB zustehenden Rechte einseitig genommen werden können.

c) Der Versprechende kann weiter geltend machen, daß der Vertrag zwar noch bestehe, daß sich seine Verpflichtung aber gemindert habe bezw. ganz fortgefallen sei, weil

α) die Leistung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Umstande unmöglich geworden sei (§ 275 BGB),

β) weil die vom Versprechensempfänger geschuldete Gegenleistung aus einem von dem Versprechenden nicht zu vertretenden Umstande ganz oder teilweise unmöglich geworden sei (§ 323, I BGB),

γ) weil er gemindert habe,

δ) weil die Forderung ihm vom Versprechensempfänger erlassen worden sei. Dieses kann jedoch mit Wirksamkeit gegenüber dem unwiderruflich berechtigten Dritten nur mit dessen Zustimmung geschehen.

d) Viertens stehen dem Versprechenden dieselben Einreden zu, wie bei den gewöhnlichen Verträgen auf Leistung an den Gläubiger selbst. Auch auf die Einrede aus § 821 BGB kann er sich bei den abstrakten Verträgen auf Leistung an Dritte berufen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür im Deckungsverhältnis gegeben sind. Die verschiedenen Ansichten zu dieser Frage werden dargelegt. Allerdings ist im Gegensatz zu den sonstigen abstrakten Verträgen bei den Verträgen auf Leistung an Dritte ein Verzicht auf die Einrede aus § 821 BGB möglich.

e) Kann sich der Versprechende des weiteren darauf berufen, daß die sämtlichen unter a bis d erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben seien, der Vertrag aber anfechtbar sei?

Bezüglich der Anfechtbarkeit der einzelnen Parteierklärungen gelten die allgemeinen Grundsätze. Insbesondere kann der Versprechende seine Vertragserklärung auch dem Dritten gegenüber anfechten, wenn die Voraussetzungen des § 123, 2, Satz 2 BGB gegeben sind. Ficht der Versprechende dem Dritten gegenüber an, so bleibt der Vertrag als ermächtigender Vertrag auf Leistung an den Dritten bestehen, sofern sich nicht aus § 139 BGB seine Nichtigkeit ergibt. Ist letzteres der Fall und sind dem Versprechensempfänger gegenüber die Voraussetzungen einer Anfechtung nicht gegeben, so hat dieser analog § 122 BGB einen Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses. Auch wenn der Dritte auf Grund des Vertrages erst später berechtigt werden soll, kann sofort angefochten werden.

Die Anfechtung ist von Seiten des Versprechenden im Falle des § 123, 2, Satz 2 BGB dem Dritten, sonst dem Versprechensempfänger gegenüber zu erklären. Außerdem hat nur noch der Versprechensempfänger ein Anfechtungsrecht, der Dritte kann den Vertrag niemals anfechten, auch nicht das Anfechtungsrecht des Versprechensempfängers ausüben. Ebensowenig kann er den Vertrag bestätigen, wenn der Versprechensempfänger anfechten kann.

Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Härten bei Klagen des Dritten kommt Verfasser unter Berücksichtigung der sämtlichen hierüber in der Literatur aufgestellten Ansichten zu folgendem Resultat: Der Versprechende kann analog den §§ 770 und 1211 BGB die Leistung verweigern, solange der Vertrag anfechtbar ist, wenn der Versprechensempfänger anfechtungsberechtigt ist, oder wenn zwar der Versprechende selbst ein Anfechtungsrecht hat, es aber aus tatsächlichen Gründen, z. B. wegen Abwesenheit des Versprechensempfängers, nicht ausüben kann.

f) Aufrechnen kann der Versprechende gegenüber dem Dritten nur mit Forderungen, die ihm gegen den Dritten zustehen, nicht aber mit solchen, die er gegenüber dem Versprechensempfänger hat.

B.

Unter B des § 2 des ersten Kapitels wird die Rechtslage nach der Leistung behandelt.

I. Besteht ein gültiges Valutaverhältnis, so hat der Leistende bei mangelhaftem Deckungsverhältnis gemäß § 812 BGB nur gegen denjenigen einen Bereicherungsanspruch, für dessen Rechnung er geleistet hat. Entgegen einigen Anhängern der Theorie, nach der bei der Leistung entweder der Leistende oder der Leistungsempfänger als Vertreter dessen handeln, für den die Leistung erfolgt, ist es gleichgültig, ob letzterer eine gültige Erklärung dahin abgegeben hat, der Leistende solle oder dürfe an den Dritten leisten. Eine Ausnahme von diesem Satze ist dann gegeben, wenn sich das Valutaverhältnis auf eine Naturalschuld oder einen formnichtigen durch Erfüllung heilbaren Vertrag gründet. In diesen Fällen muß der Naturalschuldner eine gültige Erklärung abgegeben haben, anderenfalls ist auch das Valutaverhältnis als mangelhaft anzusehen, da ohne Zustimmung des Schuldners eine solche Schuld durch einen Dritten nicht erfüllt werden kann. Die Rechtslage ist dann die gleiche, wie wenn beide Kausalverhältnisse mangelhaft sind.

Gleichgültig ist es, ob der Leistende auf Grund eines berechtigenden Vertrages auf Leistung an einen Dritten dem Leistungsempfänger gegenüber verpflichtet zu sein glaubte. Auch in diesem Falle kann bei Vorhandensein eines gültigen Valutaverhältnisses der Leistende nur gegen den, für den er geleistet hat, mit der conditio indebiti gemäß § 812 BGB vorgehen. Dies wird unter Berücksichtigung der verschiedenen hierüber aufgestellten Ansichten näher ausgeführt.

II. Beruht das Valutaverhältnis auf einem unentgeltlichen Kausalgeschäft, so kann der Leistende bei mangelhaftem Deckungsverhältnis gegen den Leistungsempfänger insoweit gemäß § 822 BGB vorgehen, als wegen der Unentgeltlichkeit des Valutaverhältnisses der Bereicherungsanspruch gegen den ausgeschlossen ist, für dessen Rechnung die Leistung erfolgt ist.

III. Sind beide Kausalverhältnisse mangelhaft, so kann der Leistende vom Leistungsempfänger die ganze Leistung kondizieren. Es wird dargelegt, daß dieser Anspruch sich direkt auf § 812 BGB, nicht auf die §§ 816 oder 822 BGB stützt, wie die herrschende Ansicht annimmt.

§ 3.

Im § 3 erörtert Verfasser die in der Literatur nur vereinzelt gestreifte, lediglich von Jung (Bereicherungsansprüche) eingehender behandelte Frage, ob der Leistende durch einen bei der Leistung zu erklärenden einseitigen Vorbehalt, ohne die Leistnug an eine Bedingung zu knüpfen, es bewirken kann, daß er bei Vorliegen eines Mangels im Deckungsverhältnis die Leistung vom Leistungsempfänger mit der Klage aus § 812 BGB auch dann zurückfordern kann, wenn das Valutaverhältnis in Ordnung ist.

Entgegen der Ansicht Jungs kommt Verfasser auf Grund längerer Erörterungen zu einer Bejahung der Frage.

Der Leistende kann seine Erklärung, für fremde Rechnung im allgemeinen oder zur Tilgung einer bestimmten fremden Schuld zu leisten, von einer Bedingung abhängig machen. Als conditio in praesens collata kommt auch die Gültigkeit des Deckungsverhältnisses in Betracht. Ist bei einer solchen Leistung unter Deckungsvorbehalt das Deckungsverhältnis in Wirklichkeit nicht in Ordnung, so ist zwar die Leistung selbst ohne Bedingung erfolgt, sie kann jedoch gemäß § 812 BGB zurückgefordert werden; mangels einer gültigen Individualisierung der Schuld kann sie nicht

schuldtilgend im Valutaverhältnis wirken, sie befindet sich auf Kosten des Leistenden ohne rechtlichen Grund im Vermögen des Leistungsempfängers. Insofern rechtfertigen sich die Entscheidungen des Reichsgerichts, die eine condictio dem Leistenden gegen den Leistungsempfänger dann geben, wenn bei der Leistung „der Leistende dem Empfänger gegenüber noch einen besonderen Zweck der Zahlung erklärt hat". (RG in JW. 1910, S. 752, N. 11.)

§ 4.

Im Anschluß an die besprochenen Fälle, in denen der Leistende in dem irrigen Glauben, sich durch die Leistung von einer Schuld einem Dritten gegenüber durch Leistung für dessen Rechnung zu befreien, die Leistung erbringt, wird in § 4 anhangsweise das Problem erörtert, wie die Rechtslage sich gestaltet, wenn der Leistende eine fremde Schuld in dem irrigen Glauben tilgt, selbst Schuldner zu sein.

Im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß der Leistende gegen den Leistungsempfänger kein Rückforderungsrecht hat, wenn jener bei der Leistung die fremde Schuld ausreichend individualisiert hat und sich später herausstellt, daß der Leistungsempfänger die Leistung auf Grund der vom Leistenden individualisierten Schuld von einem Anderen zu beanspruchen hatte. Der Leistende kann sich in diesem Falle lediglich an den wahren Schuldner halten, dessen Schuld er gemäß § 267 BGB getilgt hat.

Da es sich um die Zahlung einer f r e m d e n Schuld handelt, ist eine ausreichende Individualisierungserklärung dann nicht gegeben, wenn der Leistende hierbei auf das zwischen ihm und dem Leistungsempfänger bestehende Verhältnis Bezug genommen hat. Der Leistende, welcher erklärt, leisten zu wollen, was er aus irgend einem Tatbestande, etwa wegen einer Sachbeschädigung (§ 823, I), dem Leistungsempfänger

schulde, kann gegen diesen stets auf Grund des § 812 BGB vorgehen, wenn es sich später herausstellt, daß ein Anderer die Sachbeschädigung begangen hat. Die Schuld, die der Leistende bei der Leistung individualisiert hat, bestand in Wirklichkeit nicht. Der Leistungsempfänger kann den Leistenden nicht darauf verweisen, gegen den vorzugehen, der die Sachbeschädigung begangen hat.

Anders, wenn die Individualisierungserklärung nicht auf die Person des Schuldners Bezug nimmt, so z. B. wenn jemand bei einer Leistung erklärt, sie geschehe zur Zahlung des Kaufpreises aus dem bestimmten zwischen dem Leistungsempfänger und dem wahren Schuldner abgeschlossenen Kaufvertrage. In diesem Falle kann der Leistende, wenn der Leistungsempfänger auf Grund des von diesem bezeichneten Vertrages einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises hat, auch dann nicht gemäß § 812 BGB gegen den Leistungsempfänger vorgehen, wenn der Leistende erklärt hat, er zahle, weil er in das Geschäft des wahren Schuldners eingetreten sei und somit für jene Schuld hafte (§ 24 HGB), und wenn sich später herausstellt, daß der Vertrag aus irgendwelchen Gründen nichtig ist, durch den der Leistende in das Geschäft aufgenommen wurde.

Zur Bestärkung der in der Abhandlung vertretenen Ansicht wird auf die Bestimmung des § 2022, 2 BGB hingewiesen, in welcher das Gesetz offenbar annimmt, daß die Leistungen des Erbschaftsbesitzers an die Nachlaßgläubiger dem wahren Erben zugute kommen. Das Gesetz geht also davon aus, daß bei Leistungen zur Erfüllung von Nachhlaßverbindlichkeiten durch eine Person, die sich als Erben ausgibt, die Schuld genügend individualisiert sei. Es wird dann dargelegt, daß die Bestimmung des § 2022, 2 BGB, von der herrschenden Meinung auf Grund der von ihr vertretenen allgemeinen Grundsätze nicht erklärt werden kann.

II.

Das zweite Kapitel des zweiten Teiles beschäftigt sich mit der Rechtslage bei der Anweisung.

I. Ist das Deckungsverhältnis in Ordnung, aber nicht das Valutaverhältnis, so kann

1. der Angewiesene hieraus weder eine Einwendung gegenüber der Klage aus der Annahme herleiten (§ 784 BGB), noch stehen ihm irgendwelche Ansprüche gegen den Anweisungsempfänger nach der Leistung zu. Entgegen einer in der Literatur vertretenen Ansicht ändert sich die Rechtslage auch dann nicht, wenn das Valutaverhältnis ursprünglich in Ordnung war, dann aber dadurch mangelhaft wurde, daß die Valutaschuld nach der Erteilung der Anweisung vor der Zahlung des Angewiesenen durch den Anweisenden selbst erfüllt wurde.

2. Der Anweisende kann sowohl vor als auch nach der Leistung gegen den Anweisungsempfänger mit der Klage auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung vorgehen, vor der Leistung jedoch nur, wenn die Anweisung bereits angenommen ist. Durch die Annahme ist der Anweisungsempfänger bei mangelhaftem Valutaverhältnis bereits ungerechtfertigt bereichert. Vor der Annahme ist eine Klage aus § 812 BGB nicht gegeben, bis dahin hat der Anweisende in dem Widerrufsrecht (cf. § 790 BGB) einen ausreichenden Rechtsbehelf.

II. Ist das Deckungsverhältnis nicht in Ordnung, so ist zu unterscheiden:

1. Das Valutaverhältnis ist mangelfrei und es liegt ihm ein gültiges klagbares entgeltliches Rechtsgeschäft zugrunde. In diesem Falle kann,

a) wenn die Anweisung als solche gültig erteilt war,

der Angewiesene dem Anweisungsempfänger wegen des Mangels im Deckungsverhältnis keine Einwendung gegenüber der Klage aus der Annahme entgegensetzen.

Ebenso kann der Angewiesene nach der Leistung gegen den Anweisungsempfänger keine Ansprüche geltend machen.

Gegen den Anweisenden kann der Angewiesene bei mangelhaftem Deckungsverhältnis auf Grund des § 812 BGB vorgehen und vor der Leistung Befreiung von der Annahmeverbindlichkeit verlangen.

b) Die Möglichkeit, unter dem Vorbehalt zu leisten, daß das Deckungsverhältnis mangelfrei ist, besteht auch bei den Leistungen auf Grund einer Anweisung und hat dieselben Wirkungen wie bei den übrigen Leistungen für fremde Rechnung unter Deckungsvorbehalt. Hatte der Angewiesene die Anweisung schon vorher angenommen, so ist der Vorbehalt insoweit unwirksam, als er nicht durch einen bei der Annahme erklärten Vorbehalt gedeckt wird.

c) Daraus, daß kein gültiges Anweisungsgeschäft zustande gekommen ist, kann der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber keine Rechte herleiten. Auch die auf einer ungültigen Anweisung erklärte Annahme verpflichtet ihn, wie wenn die Anweisung gültig wäre. Die in der Literatur bezüglich dieser Frage aufgestellten Ansichten werden dargelegt.

Unberührt bleiben jedoch die dem Angewiesenen nach den allgemeinen Grundsätzen zustehenden Rechte. Er kann sich auf die §§ 823, II, 853 BGB berufen, wenn er vom Anweisungsempfänger durch Betrug zur Annahme oder Leistung veranlaßt wurde. Er kann die Annahme bezw. die vollzogene Leistung anfechten, wenn der Anweisungsempfänger ihn dazu durch arglistige Täuschung bestimmt hat oder die von einem Dritten verübte Täuschung kannte oder kennen mußte (§ 123 BGB).

2. Ist das Valutaverhältnis in Ordnung, beruht es aber auf einem unentgeltlichen Kausalgeschäft, so kann der Angewiesene die Leistung gemäß § 822 BGB insoweit zurückfordern bezw. nach § 821 BGB verweigern, als infolge der Unentgeltlichkeit des Valutaverhältnisses der Bereicherungsanspruch gegen den Anweisenden ausgeschlossen ist.

3. Sind beide Kausalverhältnisse mangelhaft, so ist Bereicherungsanspruch bezw. Einrede gegenüber dem Anweisungsempfänger stets gegeben, und zwar entgegen der herrschenden Ansicht auf Grund des § 812 BGB, nicht der §§ 816, 822 BGB.

4. Ein Leistungsverweigerungsrecht ist dem Angewiesenen auch dann gegeben, wenn der Anweisungsempfänger lediglich Einziehungsbeauftragter des Anweisenden und das Deckungsverhältnis nicht in Ordnung ist. Jedoch läßt sich dieses nicht aus § 816 oder § 822 BGB, sondern allein aus § 242 BGB ableiten.

5. Zum Schluß wird die Rechtslage untersucht, wenn sich das Deckungsverhältnis oder das Valutaverhältnis auf eine Naturalschuld oder auf einen formnichtigen durch Erfüllung heilbaren Vertrag gründet.

Unter Berücksichtigung der sämtlichen hierüber in der Literatur aufgestellten Ansichten kommt der Verfasser im einzelnen zu folgenden Resultaten:

Beruht das Valutaverhältnis auf einer Naturalschuld,

und ist das Deckungsverhältnis in Ordnung, so kann weder der Angewiesene — abgesehen bei unentgeltlichem Deckungsverhältnisse — noch der Anweisende hieraus irgendwelche Rechte gegen den Anweisungsempfänger herleiten.

Ist das Deckungsverhältnis nicht in Ordnung, oder beruht es ebenfalls auf einer Naturalschuld, bezw. einem heilbar formnichtigen Vertrage,

so kann der Angewiesene vor der Leistung der Klage aus der Annahme stets eine Einrede aus § 821 BGB entgegensetzen, wie des Näheren ausgeführt wird.

Für die Zeit nach der Leistung ist zu scheiden:

Geschah die Leistung mit Willen des Anweisenden, so geht die condictio nur gegen ihn, da die Valutaschuld gemäß § 267 BGB getilgt ist. Ob die Anweisung als solche gültig war oder nicht, darauf kommt es nicht an.

Geschah die Leistung ohne den Willen des Anweisenden, so geht die conditio gegen den Anweisungsempfänger.

da in diesem Falle auch im Valutaverhältnis eine wirksame Schuldtilgung nicht stattgefunden hat.

Beruht das Deckungsverhältnis auf einer Naturalschuld bezw. einem heilbar formnichtigen Vertrage, so kann der Angewiesene keine Ansprüche geltend machen, wenn er, ohne anzunehmen, auf die Anweisung hin gezahlt hat.

Hat er die Anweisung auf ein solches Deckungsverhältnis hin angenommen, so kann er

vor der Leistung bei gültigem entgeltlichem Valutaverhältnis vom Anweisenden Befreiung von der Annahmeverbindlichkeit verlangen. Das gleiche Recht hat er bei unentgeltlichem Valutaverhältnis, soweit er nicht die Leistung mit der ihm auf Grund der §§ 822, 821 BGB zustehenden Einrede verweigern kann.

Auch nach der Leistung kann der Angewiesene gegen den Anweisenden vorgehen, wie wenn das Deckungsverhältnis mangelhaft wäre, wenn er lediglich mit Rücksicht auf die aus der Annahme sich ergebende Verbindlichkeit, also unfreiwillig die anweisungsgemäße Leistung bewirkt hat.

III.

Das letzte Kapitel der Abhandlung handelt von der Frage, von wem die Post die auf gefälschte Postanweisungen gemachten Auszahlungen zurückfordern kann.

Hierzu wird zunächst eine Darstellung des tatsächlichen Herganges des Postanweisungsgeschäftes gegeben und die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen aufgezählt.

Sodann findet eine rechtliche Würdigung dieses Herganges statt. Auf Grund längerer Erörterungen kommt Verfasser zu dem Resultat, daß es sich bei dem Postanweisungsvertrag um einen privatrechtlichen Werkvertrag auf Leistung an einen Dritten handelt, der eine Geschäftsbesorgung

zum Gegenstand hat. Der dritte Empfänger wird durch diesen Vertrag nicht berechtigt.

Hat die Post Beträge auf eine Postanweisung hin ausgezahlt, auf die keine entsprechende Einzahlung gemacht wurde, so hat sie mehrere Rechtsbehelfe.

Gegen den Absender, also den betrügerischen Postbeamten, der die Postanweisung gefälscht hat, kann die Post auf Grund des § 823, I BGB sowie wegen der in der Handlung des Beamten zugleich liegenden Dienstpflichtverletzung auf Schadensersatz klagen.

Das gleiche Recht hat die Post auf Grund des § 823, I BGB gegen den Empfänger, der von dem Betruge des Absenders Kenntnis hatte.

Die Post kann die Uebereignung des Geldes anfechten, wenn der Empfänger vom Betruge des Absenders auch nur Kenntnis haben mußte.

Sie kann das Geleistete vom Empfänger dann kondizieren, wenn dieser im Verhältnis zum Absender nichts zu beanspruchen hatte. Ist das Verhältnis zwischen Absender und Empfänger ein unentgeltliches, so kann die Post im Rahmen des § 822 schon auf Grund der dargelegten allgemeinen Grundsätze gegen den Empfänger vorgehen.

Sodann erörtert der Verfasser die Frage, ob die Post darüber hinaus und auch dann von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern kann, wenn dieser vom Absender die gleiche Summe zu fordern hatte, wie die von der Post ausgezahlte. Die bisher aufgestellten Ansichten werden auf Grund längerer Ausführungen abgelehnt. Verfasser vertritt die Ansicht, aus dem Sinne und dem Zwecke des Postanweisungsgeschäftes müsse gefolgert werden, daß die Post ihre Auszahlungen nur unter dem Vorbehalt mache, daß eine gleiche Summe eingezahlt werde. Auf Grund der im § 3 des 1. Kapitels des zweiten Teiles gemachten Ausführungen könne daher die Post bei mangelndem Deckungsverhältnis gegen den Empfänger stets auf Grund des § 812 BGB vorgehen.

Nachdem der Umfang dieses Bereicherungsanspruchs dargelegt ist, schließt Verfasser seine Abhandlung mit dem Vorschlage, die Post möge diesen Vorbehalt ausdrücklich erklären, indem sie auf dem Postanweisungsformular erkläre, sie zahle den Betrag nur unter dem Vorbehalt aus, daß eine gleiche Summe eingezahlt sei. Nach Ansicht des Verfassers würde dann auch das Reichsgericht auf Grund seiner Judikatur einen Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger geben.